

21. Februar 2022 - Dekret zur Festlegung verschiedener Instrumente des Informations- und Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
[BS 25.04.22]

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Artikel 1 - Begriffsbestimmungen	1
Art. 2 - Prinzip der aktiven Kommunikation	2
Art. 3 - Beistand des Beschwerdemanagements	2
KAPITEL 2 - BESCHWERDEMANAGEMENT	2
Art. 4 - Ziele.....	2
Art. 5 - Zulässige Beschwerden	3
Art. 6 - Unzulässige Beschwerden	3
Art. 7 - Einreichen der Beschwerde.....	3
Art. 8 - Empfangsbestätigung	3
Art. 9 - Information über die Bearbeitung der Beschwerde	3
Art. 10 - Bearbeitungsfrist.....	4
Art. 11 - Untersuchung der Beschwerde	4
Art. 12 - Information bei Abschluss des Beschwerdeverfahrens.....	4
Art. 13 - Führung eines Registers und Mitteilung	4
KAPITEL 3 - SCHUTZ VON HINWEISGEBERN.....	4
<i>Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen</i>	<i>4</i>
Art. 14 - Europaklausel	4
Art. 15 - Anwendungsbereich.....	4
Art. 16 - Besondere Begriffsbestimmungen	5
<i>Abschnitt 2 - Meldung von Informationen über Verstöße</i>	<i>6</i>
Art. 17 - Interne Meldungen	6
Art. 18 - Externe Meldungen.....	6
Art. 19 - Vorgaben für Meldekanäle	6
Art. 20 - Einreichen einer Meldung	6
Art. 21 - Empfangsbestätigung	7
Art. 22 - Bearbeitungsfrist.....	7
Art. 23 - Untersuchung der Meldung.....	7
Art. 24 - Besondere Bestimmungen für externe Meldungen	7
Art. 25 - Informationspflichten.....	7
Art. 26 - Register und Berichtspflichten.....	8
Art. 27 - Vertraulichkeit	8
<i>Abschnitt 3 - Offenlegung von Informationen über Verstöße</i>	<i>8</i>
Art. 28 - Offenlegung.....	8
<i>Abschnitt 4 - Schutzmaßnahmen</i>	<i>9</i>
Art. 29 - Geschützte Personen	9
Art. 30 - Repressalien - Verbot	9
Art. 31 - Repressalien - Beweislast	9
Art. 32 - Repressalien - Unterstützung durch den Ombudsdienst.....	9
Art. 33 - Haftungsklagen.....	9
Art. 34 - Verbot von Abweichungen	9
Art. 35 - Strafrechtliche Sanktionen	10
KAPITEL 4 - DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN	10
Art. 36 - Verarbeitung personenbezogener Daten	10
Art. 37 - Datenkategorien	10
Art. 38 - Dauer der Datenverarbeitung	11
Art. 39 - Sicherheitsmaßnahmen.....	11
KAPITEL 5 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
[Art. 40-73 - Abänderungsbestimmungen]	11
Art. 74 - Inkrafttreten.....	11

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. Behörde:
 - a) die Deutschsprachige Gemeinschaft,
 - b) die Einrichtungen öffentlichen Rechts, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft abhängen,
 - c) die Gemeinden, öffentlichen Sozialhilfezentren und sonstigen Gebietskörperschaften des deutschen Sprachgebiets, mit Ausnahme der Mehrgemeindepolizeizonen und Hilfeleistungszonen,
 - d) jede Einrichtung, ungeachtet ihrer Art und Rechtsform:
 - die zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und
 - die Rechtspersönlichkeit besitzt und
 - deren Tätigkeit überwiegend von den unter Buchstabe a) und b) erwähnten Behörden oder Einrichtungen finanziert wird oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-,

Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von diesen Behörden oder Einrichtungen ernannt worden sind,

e) die von einer oder mehreren der unter Buchstabe a), b), c) oder d) erwähnten Behörden gebildeten Vereinigungen;

2. Person: natürliche oder juristische Person sowie jede nichtrechtsfähige Vereinigung;

3. Amtshandlung: Handlung einer Person, die unter der Verantwortung einer der unter Nummer 1 genannten Behörden arbeitet und die im Zusammenhang steht mit:

a) der Vorbereitung einer Entscheidung,

b) der Ausführung einer Entscheidung,

c) der Entscheidung selbst oder

d) der Inaktivität in Bezug auf eine Entscheidung;

4. Arbeitsweise: Funktionsweise oder Verhalten von Behörden, Bediensteten oder Mitarbeitern, und dies unabhängig davon, ob diese Funktions- oder Verhaltensweisen in Zusammenhang mit einer Entscheidung stehen;

5. Beschwerde: schriftlich oder persönlich vorgetragener Hinweis auf Amtshandlungen, Unterlassungen oder Arbeitsweisen, die dem Beschwerdeführer entweder nicht rechtmäßig, nicht angepasst, nicht angemessen, nicht korrekt oder nicht billig erscheinen, wobei die Beschwerde sich nicht gegen gesetzliche Bestimmungen richten darf;

6. Ombudsdienst: Ombudsperson der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft benannt wurde;

7. Datenschutz-Grundverordnung: die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets gelten das Parlament sowie die Regierung als Behörde im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a).

Art. 2 - Prinzip der aktiven Kommunikation

Die Behörden informieren aktiv und in Eigeninitiative über die von ihnen geführte Politik, ihre Vorschriften und Dienste, u. a. mit der Beschreibung ihrer Aufgaben, Befugnisse, internen Organisation und mit den bestehenden Beschwerdemöglichkeiten.

Sie sorgen durch adäquate Informationsstrategien dafür, dass:

1. die Information die größtmögliche Anzahl von betroffenen Personen erreicht;

2. die Informationen leicht zugänglich, korrekt, aktuell, neutral, vergleichbar und an die Zielgruppe sowie die Themen angepasst sind.

Art. 3 - Beistand des Beschwerdemanagements

§1 - Die Regierung erkennt nur eine Einrichtung als zentrale Anlaufstelle zum Beistand in Sachen Beschwerdemanagement an.

Um als zentrale Anlaufstelle anerkannt zu werden, muss diese Einrichtung:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht organisiert sein;

2. ihre Dienstleistungen im gesamten deutschen Sprachgebiet anbieten;

3. über eine erwiesene Erfahrung von zehn Jahren im Bereich der allgemeinen Information und Beratung von Bürgern und Verbrauchern verfügen.

Die zentrale Anlaufstelle erhält den Auftrag:

1. Orientierungshilfe und Auskünfte an Bürger kostenfrei zu erteilen, die in Bezug auf Behörden Informationen oder Dokumentation suchen oder die eine Benachrichtigung oder Beschwerde einreichen möchten, und diesbezügliche allgemeine Informationen zu verbreiten;

2. Behörden bei ihrer Informationspolitik zu beraten und kostenfrei Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung des Beschwerdemanagements zu leisten;

3. ein einheitliches Logo betreffend das Beschwerdemanagement in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auszuarbeiten und zu verbreiten;

4. ein Beschwerdeformular auszuarbeiten und zu verbreiten, das mindestens folgende Elemente enthält:

a) Hinweise gemäß der Datenschutz-Grundverordnung;

b) Hinweise zur Einordnung des Beschwerdeverfahrens in Bezug auf verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Einsprüche;

c) das einheitliche Logo betreffend das Beschwerdemanagement.

§2 - Die zentrale Anlaufstelle ist neutral und verfügt über entsprechendes Fachpersonal.

Unbeschadet des Dekrets vom 28. Juni 2021 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ist die zentrale Anlaufstelle ermächtigt, gegen Zahlung eines Betrags, der auf einem angemessenen Selbstkostenpreis basiert, Dokumente auf gleich welchem Datenträger, zur Verfügung zu stellen.

KAPITEL 2 - BESCHWERDEMANAGEMENT

Art. 4 - Ziele

Jede Person, die ein Interesse vorweisen kann, hat das Recht, kostenfrei eine Beschwerde gegen eine Amtshandlung oder gegen Arbeitsweisen einer Behörde einzureichen. Sie darf einer anderen rechtsfähigen Person eine Bevollmächtigung zur Vertretung dieses Rechts erteilen.

Die Behörden richten ein Beschwerdeverfahren ein, das mindestens die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels einhält. Sie können darüber hinaus günstigere Regelungen für den Beschwerdeführer vorsehen.

Art. 5 - Zulässige Beschwerden

Eine Beschwerde ist zulässig, wenn sie:

1. eine konkrete Amtshandlung oder Arbeitsweise betrifft;
2. bei der für die betreffende Amtshandlung bzw. Arbeitsweise verantwortlichen Behörde schriftlich eingereicht oder persönlich vorgetragen und gemäß Artikel 7 Absatz 2 Nummer 3 verschriftlicht wurde;
3. eine Beschreibung der Angelegenheit enthält, die Anlass zur Beschwerde gibt;
4. gemäß den in den koordinierten Gesetzen vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festgelegten sprachlichen Vorgaben eingereicht wurde.

Art. 6 - Unzulässige Beschwerden

Die verantwortliche Behörde kann die Behandlung einer Beschwerde verweigern, wenn:

1. die Beschwerde
 - a) offensichtlich unbegründet ist;
 - b) im Wesentlichen identisch ist mit einer bereits im Sinne dieses Kapitels behandelten Beschwerde und keine neuen Fakten vorliegen;
 - c) sich auf Fakten bezieht, die mehr als ein Jahr vor Einreichung der Beschwerde zurückliegen;
2. der Beschwerdeführer bestehende organisierte verwaltungsrechtliche Beschwerdeverfahren nicht ausgeschöpft hat, um Genugtuung zu erhalten;
3. die Beschwerde Bezug auf Personalfragen der Behörde nimmt, in der der Beschwerdeführer beschäftigt ist, mit Ausnahme einer Beschwerde, für die der Beschwerdeführer glaubhaft machen kann, dass ihm keine andere spezifische Beschwerdemöglichkeit offensteht;
4. Name und Adresse des Beschwerdeführers nicht bekannt sind.

Die verantwortliche Behörde verweigert die Behandlung einer Beschwerde, wenn ein organisierter verwaltungsrechtlicher Einspruch oder ein gerichtlicher Einspruch in der Beschwerdeangelegenheit anhängig ist.

Die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) erwähnte Jahresfrist wird für den Zeitraum ausgesetzt, in dem der Beschwerdegrund Gegenstand eines organisierten verwaltungsrechtlichen Einspruchs oder eines gerichtlichen Einspruchs ist.

Art. 7 - Einreichen der Beschwerde

Eine Beschwerde wird digital oder in Papierform bei der verantwortlichen Behörde eingereicht.

Jede Behörde:

1. veröffentlicht ein mindestens den Vorgaben in Artikel 3 §1 Absatz 3 Nummer 4 entsprechendes Beschwerdeformular und macht es sowohl in digitaler als auch in Papierform leicht zugänglich;
2. bestimmt, bei welcher Person bzw. bei welchen Personen Beschwerden eingereicht werden dürfen;
3. sorgt dafür, dass dem Beschwerdeführer bei Bedarf Hilfestellung bei der schriftlichen Ausformulierung der Beschwerde zuteilwird.

Art. 8 - Empfangsbestätigung

Unmittelbar nach Einreichen der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer eine Empfangsbestätigung mit Eingangsdatum der Beschwerde aus- bzw. zugestellt. Dies erfolgt entweder digital oder in Papierform, je nachdem auf welchem Weg die Beschwerde eingereicht wurde.

Art. 9 - Information über die Bearbeitung der Beschwerde

§1 - Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Einreichen der Beschwerde erhält der Beschwerdeführer ein Informationsschreiben über die weitere Bearbeitung der Beschwerde.

Das in Absatz 1 erwähnte Informationsschreiben enthält Auskünfte über:

1. die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Beschwerde;
2. den Ansprechpartner und den gemäß Artikel 36 §1 Absatz 1 bezeichneten Verantwortlichen für die Bearbeitung der Beschwerde.

§2 - Bei Zulässigkeit der Beschwerde werden die Bearbeitungsfrist, der Bearbeitungsweg und die Art der Information über das Ergebnis in dem Informationsschreiben mitgeteilt.

§3 - Wenn die Beschwerde unzulässig ist oder nicht weiter untersucht werden muss, werden dem Informationsschreiben eine Begründung der Unzulässigkeit sowie der Hinweis betreffend die Beschwerdemöglichkeit beim Ombudsdienst hinzugefügt.

§4 - Wird eine Beschwerde nicht weiterbearbeitet, da sie bei einer Behörde eingereicht wurde, die nicht zuständig ist, leitet die betreffende Behörde die Beschwerde schnellstmöglich an die Behörde weiter, die ihrer Meinung nach zuständig ist, vorausgesetzt der Beschwerdeführer legt hiergegen keinen Widerspruch ein.

Das in §1 Absatz 1 erwähnte Informationsschreiben gibt Auskunft über die Weiterleitung der Beschwerde.

Art. 10 - Bearbeitungsfrist

Das Beschwerdeverfahren wird innerhalb von 45 Kalendertagen nach Einreichen der Beschwerde abgeschlossen.

Wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, kann die in Absatz 1 erwähnte Frist, nach schriftlicher Information des Beschwerdeführers, auf insgesamt maximal 90 Kalendertage verlängert werden.

Art. 11 - Untersuchung der Beschwerde

§1 - Die verantwortliche Behörde sorgt dafür, dass die Beschwerde korrekt, diskret und neutral untersucht wird. Sie berücksichtigt dabei die in Kapitel 4 erwähnten Datenschutzbestimmungen, wobei dem Beschwerdeführer ein Widerspruchsrecht in Bezug auf die Verarbeitung und Weiterleitung seiner Daten eingeräumt wird.

Diejenigen, die die Beschwerde untersuchen, üben ihre Tätigkeiten im Rahmen des vorgegebenen Beschwerdeweges unabhängig aus.

§2 - Hat der Beschwerdeführer Genugtuung erhalten, erlischt die Verpflichtung, das Beschwerdeverfahren gemäß dem vorliegenden Dekret fortzusetzen.

Art. 12 - Information bei Abschluss des Beschwerdeverfahrens

§1 - Die verantwortliche Behörde informiert den Beschwerdeführer schriftlich über:

1. das Ergebnis ihrer Untersuchungen einschließlich der Gründe, die diesem Ergebnis zugrunde liegen, sowie die daraus gegebenenfalls folgenden Maßnahmen der Behörde, ohne personalrechtliche Spezifizierungen;
2. die Einstellung des Verfahrens gemäß Artikel 11 §2 und führt die entsprechenden Gründe, die der Einstellung zugrunde liegen, an.

§2 - Die verantwortliche Behörde informiert den Beschwerdeführer über die weiteren Möglichkeiten, Genugtuung zu erhalten, die diesbezüglichen Instanzen sowie die einzuhaltenden Formen und Fristen.

Sie erwähnt in jedem Fall, dass er das Recht hat, seine Beschwerde an den Ombudsdienst zu richten, sollte:

1. er unzufrieden mit der Bearbeitung der Beschwerde sein oder
2. er in der betreffenden Angelegenheit keine Genugtuung erhalten.

Art. 13 - Führung eines Registers und Mitteilung

§1 - Jede Behörde führt pro Kalenderjahr ein Register über die eingegangenen Beschwerden.

Dieses Register enthält Einträge:

1. betreffend die Anzahl und den Gegenstand aller im Sinne dieses Kapitels eingegangenen Beschwerden;
2. über deren Zulässigkeit und die Verfahren der Weiterbehandlung;
3. über die entsprechenden Untersuchungsergebnisse sowie
4. gegebenenfalls über die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

§2 - Bis zum 31. März des Jahres, das dem Bezugsjahr folgt, übermitteln die Behörden ihrem jeweiligen Verwaltungs- oder Aufsichtsgremium sowie dem Ombudsdienst eine anonymisierte Fassung des Registers.

KAPITEL 3 - SCHUTZ VON HINWEISGEBERN

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 - Europaklausel

Vorliegendes Kapitel dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

Art. 15 - Anwendungsbereich

§1 - Vorliegendes Kapitel ist anwendbar auf folgende Verstöße gegen das Unionsrecht, sofern die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft betroffen sind:

1. Verstöße, die in den Anwendungsbereich der im Anhang der in Artikel 14 erwähnten Richtlinie aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union fallen und folgende Bereiche betreffen:
 - a) öffentliches Auftragswesen,
 - b) Umweltschutz,

- c) öffentliche Gesundheit,
- d) Verbraucherschutz,
- e) Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;

- 2. Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union;
- 3. Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften, einschließlich Verstöße gegen Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen, sowie Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Handlungen, die die Körperschaftsteuervorschriften verletzen, oder in Bezug auf Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des geltenden Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft.

Informationen, die folgende Bereiche betreffen, sind von dem in Absatz 1 erwähnten Anwendungsbereich ausgeschlossen:

- 1. Schutz der nationalen Sicherheit;
- 2. Schutz von Verschlusssachen im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen;
- 3. Schutz des anwaltlichen und ärztlichen Berufsgeheimnisses;
- 4. richterliches Beratungsgeheimnis;
- 5. Strafprozessrecht.

§2 - Vorliegendes Kapitel gilt unbeschadet der anwendbaren Bestimmungen über die Wahrnehmung des Rechts von Arbeitnehmern, ihre Vertreter oder repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen zu konsultieren, und über den Schutz vor ungerechtfertigten nachteiligen Maßnahmen aufgrund einer solchen Konsultation sowie über die Autonomie der Sozialpartner und deren Recht, kollektive Arbeitsabkommen abzuschließen.

Vorliegendes Kapitel gilt unbeschadet der anwendbaren Bestimmungen über Vertrauenspersonen im Sinne von Artikel 32sexies §2 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit.

§3 - Vorliegendes Kapitel gilt unbeschadet anderer dekretaler Bestimmungen, die einen breiteren Schutz für Hinweisgeber vorsehen.

Art. 16 - Besondere Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

- 1. Verstöße: Handlungen oder Unterlassungen, die:
 - a) rechtswidrig sind und mit den Rechtsakten der Europäischen Union und den Bereichen in Zusammenhang stehen, die in den Anwendungsbereich gemäß Artikel 15 fallen, oder
 - b) dem Ziel oder dem Zweck der Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Union und der Bereiche, die in den Anwendungsbereich gemäß Artikel 15 fallen, zuwiderlaufen und
 - c) keine rein zwischenmenschlichen Konflikte betreffen;
- 2. Informationen über Verstöße: Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Verstöße, die in der Behörde, in der der Hinweisgeber tätig ist oder war, oder in einer anderen Behörde, mit der der Hinweisgeber aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit im Kontakt steht oder stand, bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie in Bezug auf Versuche der Verschleierung solcher Verstöße;
- 3. Meldung: die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße;
- 4. interne Meldung: eine Meldung innerhalb einer Behörde;
- 5. externe Meldung: eine Meldung an den Ombudsdienst;
- 6. Offenlegung: das öffentliche Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße;
- 7. Hinweisgeber: eine natürliche Person, die im Zusammenhang mit ihren Arbeitstätigkeiten erlangte Informationen über Verstöße meldet oder offenlegt;
- 8. interner Hinweisgeber: ein Hinweisgeber, der als Bediensteter einer Behörde beschäftigt ist;
- 9. externer Hinweisgeber: ein Hinweisgeber mit folgender Eigenschaft:
 - a) Anteilseigner und Personen, die dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer Behörde angehören, einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder, sowie Freiwillige und bezahlte oder unbezahlte Praktikanten;
 - b) Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Lieferanten sowie die Personen, die unter ihrer Aufsicht und Leitung arbeiten;
 - c) Personen, die Informationen über Verstöße melden oder offenlegen, von denen sie im Rahmen eines inzwischen beendeten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben;
 - d) Personen, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über Verstöße erlangt haben;
- 10. Mittler: eine natürliche Person, die einen Hinweisgeber bei dem Meldeverfahren in einem beruflichen Kontext unterstützt und deren Unterstützung vertraulich sein sollte;
- 11. beruflicher Kontext: laufende oder frühere Arbeitstätigkeiten im öffentlichen oder im privaten Sektor, durch die Personen unabhängig von der Art der Tätigkeiten Informationen über Verstöße erlangen und bei denen sich diese Personen Repressalien ausgesetzt sehen könnten, wenn sie diese Informationen melden würden;
- 12. betroffene Person: eine natürliche oder eine juristische Person, die in der Meldung oder in der Offenlegung als eine Person bezeichnet wird, die den Verstoß begangen hat oder mit der die bezeichnete Person verbunden ist;

13. Repressalien: direkte oder indirekte Handlungen oder Unterlassungen in einem beruflichen Kontext, die durch eine interne oder externe Meldung oder eine Offenlegung ausgelöst werden und durch die dem Hinweisgeber ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann;

14. Folgemaßnahmen: vom Empfänger einer Meldung oder vom Ombudsdienst ergriffene Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Behauptungen und gegebenenfalls zum Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß, u. a. durch interne Nachforschungen, Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Maßnahmen zur (Wieder-)Einziehung von Mitteln oder Abschluss des Verfahrens;

15. Rückmeldung: die Unterrichtung des Hinweisgebers über die geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen und die Gründe für diese Folgemaßnahmen.

Abschnitt 2 - Meldung von Informationen über Verstöße

Art. 17 - Interne Meldungen

Unbeschadet der Artikel 18 und 28 können interne und externe Hinweisgeber Informationen über Verstöße bei den Behörden melden. Zu diesem Zweck richten die Behörden Kanäle und Verfahren für interne Meldungen und für Folgemaßnahmen gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts ein.

Die in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) genannten Behörden können in Form einer Projektvereinbarung gemäß Artikel L1512-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung einen gemeinsamen internen Meldekanal betreiben.

Die in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d) und e) erwähnten Einrichtungen, die weniger als 50 Arbeitnehmer zählen, können:

1. fakultativ einen internen Meldekanal einrichten bzw.
2. einen Dritten beauftragen, einen gemeinsamen internen Meldekanal für sie zu betreiben.

In Abweichung von Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 werden der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Anwendung des vorliegenden Artikels den in Absatz 3 erwähnten Einrichtungen gleichgestellt.

Art. 18 - Externe Meldungen

Unbeschadet des Artikels 3 §3 des Dekrets vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft und des Artikels 28 Nummer 2 können interne und externe Hinweisgeber Informationen über Verstöße beim Ombudsdienst melden.

Der Ombudsdienst bearbeitet die externen Meldungen gemäß den Vorgaben des Dekrets vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft, es sei denn, dass die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts hiervon abweichen.

Dabei sorgt der Ombudsdienst dafür, dass die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Information gewährleistet wird.

Art. 19 - Vorgaben für Meldekanäle

Die Meldekanäle werden so sicher gestaltet, eingerichtet und betrieben, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, gewahrt bleibt und unbefugten Personen der Zugriff darauf verwehrt wird. Bei externen Meldungen stellt der Ombudsdienst sicher, dass die Identität der betroffenen Personen während der Dauer einer durch die Meldung oder Offenlegung ausgelösten Untersuchung geschützt bleibt.

Bei der Einrichtung von Meldekanälen wird eine unparteiische Person oder Abteilung bestimmt, die für die Folgemaßnahmen zu den Meldungen zuständig ist, wobei es sich um dieselbe Person oder Abteilung handeln kann, die die Meldungen entgegennimmt und die mit dem Hinweisgeber in Kontakt bleibt, diesen erforderlichenfalls um weitere Informationen ersucht und ihm Rückmeldung gibt.

Wird eine Meldung nicht gemäß den Vorgaben des vorliegenden Abschnitts eingereicht oder von einer anderen als der in Absatz 2 erwähnten Person oder Abteilung entgegengenommen, leiten die Beschäftigten, die die Meldung entgegengenommen haben, diese unverzüglich und unverändert an die in Absatz 2 erwähnte Person oder Abteilung weiter, ohne dabei Informationen offenzulegen, durch die die Identität des Hinweisgebers oder der betroffenen Personen bekannt werden könnte.

Die Meldekanäle überprüfen ihre Verfahren für die Entgegennahme von Meldungen und die Folgemaßnahmen regelmäßig und mindestens alle drei Jahre und passen sie aufgrund von Erfahrungswerten gegebenenfalls entsprechend an.

Art. 20 - Einreichen einer Meldung

§1 - Hinweisgeber können Meldungen in schriftlicher und/oder mündlicher Form einreichen. Mündliche Meldungen sind telefonisch oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung sowie, auf Ersuchen des Hinweisgebers, im Wege einer physischen Zusammenkunft innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens möglich.

Meldungen sind nur dann zulässig, wenn Name und Kontaktangaben des Hinweisgebers bekannt sind.

§2 - Bei telefonisch oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung erfolgten Meldungen, die aufgezeichnet werden, kann der Meldekanal vorbehaltlich der Zustimmung des Hinweisgebers die mündliche Meldung auf eine der folgenden Weisen dokumentieren:

1. durch Erstellung einer Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhafter und abrufbarer Form oder
2. durch die vollständige und genaue Niederschrift des Gesprächs durch die für die Bearbeitung der Meldungen verantwortlichen Mitarbeiter.

Bei telefonisch oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung erfolgten Meldungen, die nicht aufgezeichnet werden, kann der Meldekanal die mündliche Meldung mittels eines von den für die Bearbeitung der Meldungen verantwortlichen Mitarbeitern erstellten genauen Gesprächsprotokolls dokumentieren.

§3 - Bittet ein Hinweisgeber um eine Zusammenkunft, um einen Verstoß zu melden, sorgt der Meldekanal vorbehaltlich der Zustimmung des Hinweisgebers dafür, dass vollständige und genaue Aufzeichnungen über die Zusammenkunft in dauerhafter und abrufbarer Form aufbewahrt werden. Er kann die Zusammenkunft auf eine der folgenden Weisen dokumentieren:

1. durch Erstellung einer Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhafter und abrufbarer Form oder
2. durch ein von den für die Bearbeitung der Meldung verantwortlichen Mitarbeitern erstelltes genaues Protokoll der Zusammenkunft.

§4 - In den in §§2 und 3 erwähnten Fällen geben die Meldekanäle dem Hinweisgeber Gelegenheit, die Niederschrift zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Art. 21 - Empfangsbestätigung

Binnen sieben Tagen nach Eingang der Meldung erhält der Hinweisgeber eine Bestätigung dieses Eingangs durch den Meldekanal, sofern der Hinweisgeber sich nicht ausdrücklich dagegen ausgesprochen oder der Meldekanal hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die Bestätigung des Eingangs der Meldung den Schutz der Identität des Hinweisgebers beeinträchtigen würde.

Art. 22 - Bearbeitungsfrist

Binnen drei Monaten ab der Bestätigung des Eingangs der Meldung bzw. nach Ablauf der in Artikel 21 erwähnten Frist von sieben Tagen nach Eingang der Meldung, wenn der Eingang dem Hinweisgeber nicht bestätigt wurde, erhält der Hinweisgeber eine Rückmeldung.

Bei externen Meldungen kann der Ombudsdienst, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die in Absatz 1 erwähnte Frist auf insgesamt sechs Monate verlängern.

Art. 23 - Untersuchung der Meldung

Der Meldekanal untersucht die gemeldeten Informationen über Verstöße und ergreift im Anschluss die ordnungsgemäßen Folgemaßnahmen.

Behörden, die eine Meldung erhalten haben, aber nicht befugt sind, gegen den gemeldeten Verstoß vorzugehen, leiten die Meldung schnellstmöglich auf sichere Weise an den Ombudsdienst weiter und setzen den Hinweisgeber unverzüglich über diese Weiterleitung in Kenntnis.

Art. 24 - Besondere Bestimmungen für externe Meldungen

- §1 - Der Ombudsdienst kann nach ordnungsgemäßer Prüfung des Sachverhalts entscheiden, dass:
1. ein gemeldeter Verstoß eindeutig geringfügig ist und mit Ausnahme des Abschlusses des Verfahrens keine weiteren Folgemaßnahmen erfordert;
 2. ein Verfahren im Fall von wiederholten Meldungen, die im Vergleich zu einer vorangegangenen Meldung, für die die einschlägigen Verfahren abgeschlossen wurden, keine zweckdienlichen neuen Informationen über Verstöße beinhalten, abgeschlossen werden kann, es sei denn, neue rechtliche oder sachliche Umstände rechtfertigen ein anderes Vorgehen.

In diesen Fällen teilt der Ombudsdienst dem Hinweisgeber seine Entscheidung und die Gründe hierfür mit.

§2 - Der Ombudsdienst teilt dem Hinweisgeber das abschließende Ergebnis von durch die Meldung ausgelösten Untersuchungen mit.

Art. 25 - Informationspflichten

§1 - Auf der Internetseite des Ombudsdienstes werden in einem gesonderten sowie leicht erkennbaren und zugänglichen Abschnitt mindestens folgende Informationen veröffentlicht:

1. die Bedingungen für den Schutz gemäß dem vorliegenden Kapitel;
2. die Kontaktdaten des Ombudsdienstes, insbesondere die E-Mail-Adressen und Postanschriften sowie die Telefonnummern mit der Angabe, ob die Telefongespräche aufgezeichnet werden;

3. die geltenden Verfahrensvorschriften für die Meldung von Verstößen an den Ombudsdienst oder an Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Europäischen Union, insbesondere die Art und Weise, in der der Ombudsdienst den Hinweisgeber auffordern kann, die gemeldeten Informationen zu präzisieren oder zusätzliche Informationen zu liefern, der Zeitrahmen für die Rückmeldung sowie Art und Inhalt dieser Rückmeldung;

4. die geltende Vertraulichkeitsregelung für Meldungen und insbesondere die Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung;

5. die Art der zu eingehenden Meldungen zu ergreifenden Folgemaßnahmen;

6. die verfügbaren Abhilfemöglichkeiten und Verfahren für den Schutz vor Repressalien sowie die Verfügbarkeit einer vertraulichen Beratung von Personen, die in Erwägung ziehen, eine Meldung einzureichen;

7. eine Erläuterung, aus der eindeutig hervorgeht, unter welchen Umständen Personen, die eine Meldung an den Ombudsdienst richten, gemäß Artikel 33 Nummer 1 nicht wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht haftbar gemacht werden können.

Auf den jeweiligen Internetseiten der Behörden werden mindestens folgende Informationen veröffentlicht:

1. die in Absatz 1 aufgeführten Informationen und/oder ein Verweis auf den in Absatz 1 erwähnten Abschnitt der Internetseite des Ombudsdienstes;

2. ein Hinweis darauf, dass die Meldung über interne Meldekanäle gegenüber der Meldung über externe Meldekanäle in den Fällen zu bevorzugen ist, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und der Hinweisgeber keine Repressalien befürchtet.

§2 - Die Behörden bieten eine umfassende und unabhängige Information und Beratung über die verfügbaren Abhilfemöglichkeiten und Verfahren gegen Repressalien und die Rechte der betroffenen Personen an, die der Öffentlichkeit einfach und kostenlos zugänglich sind.

Art. 26 - Register und Berichtspflichten

Die Meldekanäle führen im Einklang mit den Vertraulichkeitspflichten gemäß Artikel 27 pro Kalenderjahr ein Register über die eingegangenen Meldungen.

Der Ombudsdienst dokumentiert fortlaufend die folgenden Statistiken:

1. die Zahl der eingegangenen Meldungen;

2. die Zahl der Untersuchungen und Gerichtsverfahren, die infolge dieser Meldungen eingeleitet wurden, sowie deren Ergebnisse;

3. sofern festgestellt, der geschätzte finanzielle Schaden sowie im Anschluss an Untersuchungen und Gerichtsverfahren zu den gemeldeten Verstößen (wieder-)eingezogene Beträge.

Art. 27 - Vertraulichkeit

§1 - Die Identität des Hinweisgebers wird gegenüber keiner anderen Person als der in Artikel 19 Absatz 2 erwähnten Person oder Abteilung offengelegt. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, es sei denn:

1. der Hinweisgeber stimmt dem ausdrücklich zu;

2. es besteht eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen der Untersuchungen durch den Ombudsdienst oder von Gerichtsverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Personen.

In dem in Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Fall wird der Hinweisgeber unterrichtet, bevor seine Identität offengelegt wird, es sei denn, diese Unterrichtung würde die entsprechenden Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährden. Im Rahmen der Unterrichtung von Hinweisgebern übermittelt der Ombudsdienst ihnen eine schriftliche Darlegung der Gründe für die Offenlegung der betreffenden vertraulichen Daten.

§2 - Beinhalten Informationen über Verstöße Geschäftsgeheimnisse, verwendet oder veröffentlicht der Ombudsdienst diese Geschäftsgeheimnisse nicht für Zwecke, die über das für ordnungsgemäße Folgemaßnahmen erforderliche Maß hinausgehen.

Abschnitt 3 - Offenlegung von Informationen über Verstöße

Art. 28 - Offenlegung

Hinweisgeber können in folgenden Fällen Informationen über Verstöße offenlegen:

1. Der Hinweisgeber hat zunächst intern und extern oder unmittelbar extern gemäß den Artikeln 17 oder 18 eine Meldung eingereicht, aber zu seiner Meldung wurden binnen drei bzw. sechs Monaten keine geeigneten Maßnahmen ergriffen.

2. Der Hinweisgeber hat hinreichenden Grund zu der Annahme, dass:

a) der Verstoß eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann, wie in einer Notsituation oder bei Gefahr eines irreversiblen Schadens, oder

b) im Fall einer externen Meldung Repressalien zu befürchten sind oder aufgrund der besonderen Umstände des Falls geringe Aussichten bestehen, dass wirksam gegen den Verstoß vorgegangen wird, insbesondere weil Beweismittel unterdrückt oder vernichtet werden könnten oder wenn zwischen einer Behörde und dem Urheber des Verstoßes Absprachen bestehen könnten oder die Behörde an dem Verstoß beteiligt sein könnte.

Abschnitt 4 - Schutzmaßnahmen

Art. 29 - Geschützte Personen

Die Schutzmaßnahmen gemäß dem vorliegenden Abschnitt sind auf Hinweisgeber anwendbar, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie haben intern gemäß Artikel 17 oder extern gemäß Artikel 18 eine Meldung eingereicht, eine Offenlegung gemäß Artikel 28 vorgenommen oder eine Meldung bei Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union eingereicht.
2. Sie hatten hinreichenden Grund zu der Annahme, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und dass diese Informationen in den Anwendungsbereich des vorliegenden Kapitels fielen.

Dieselben Schutzmaßnahmen sind ebenfalls anwendbar auf:

1. Mittler;
2. Dritte, die mit den Hinweisgebern in Verbindung stehen und in einem beruflichen Kontext Repressalien erleiden könnten;
3. juristische Personen, die im Eigentum des Hinweisgebers stehen oder für die der Hinweisgeber arbeitet oder mit denen er in einem beruflichen Kontext anderweitig in Verbindung steht.

Art. 30 - Repressalien - Verbot

Den Behörden ist jede Form von Repressalien gegen die in Artikel 29 erwähnten Personen, einschließlich der Androhung von Repressalien und des Versuchs von Repressalien, untersagt.

Insbesondere folgende Maßnahmen gelten als Repressalien gemäß Absatz 1:

1. Suspendierung, Kündigung oder vergleichbare Maßnahmen;
2. Herabstufung oder Versagung einer Beförderung;
3. Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsortes, Gehaltsminderung, Änderung der Arbeitszeit;
4. Versagung der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen;
5. negative Leistungsbeurteilung oder Ausstellung eines schlechten Arbeitszeugnisses;
6. Disziplinarmaßnahme, Rüge oder sonstige Sanktion, einschließlich finanzieller Sanktionen;
7. Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung;
8. Diskriminierung, benachteiligende oder ungleiche Behandlung;
9. Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag in Fällen, in denen der Arbeitnehmer zu Recht erwarten durfte, einen unbefristeten Arbeitsvertrag angeboten zu bekommen;
10. Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags;
11. Schädigung und Rufschädigung, insbesondere in den sozialen Medien, oder Herbeiführung finanzieller Verluste, einschließlich Auftrags- oder Einnahmeverluste;
12. Erfassung des Hinweisgebers auf einer "schwarzen Liste" auf Basis einer informellen oder formellen sektor- oder branchenspezifischen Vereinbarung mit der Folge, dass der Hinweisgeber sektor- oder branchenweit keine Beschäftigung mehr findet;
13. vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen;
14. Entzug einer Lizenz oder einer Genehmigung;
15. psychiatrische oder ärztliche Überweisungen.

Art. 31 - Repressalien - Beweislast

In Verwaltungsverfahren, die sich auf eine vom Hinweisgeber erlittene Benachteiligung beziehen und in denen der Hinweisgeber geltend macht, diese Benachteiligung infolge seiner Meldung oder der Offenlegung erlitten zu haben, wird vermutet, dass die Benachteiligung eine Repressalie für die Meldung oder Offenlegung war.

In diesen Fällen obliegt es der Behörde, die die benachteiligende Maßnahme ergriffen hat, zu beweisen, dass diese Maßnahme auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte.

Art. 32 - Repressalien - Unterstützung durch den Ombudsdienst

Der Ombudsdienst unterstützt die in Artikel 29 erwähnten Personen beim Kontakt mit etwaigen am Schutz vor Repressalien beteiligten Behörden.

Art. 33 - Haftungsklagen

Die Behörden leiten keine Gerichtsverfahren gegen die in Artikel 29 erwähnten Personen ein im Hinblick auf eine etwaige Haftung für:

1. die Offenlegung von Informationen, sofern es sich nicht um Informationen gemäß Artikel 15 §1 Absatz 2 handelt und die in Artikel 33 erwähnten Personen hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die Meldung oder Offenlegung der Information notwendig war, um einen Verstoß gemäß dem vorliegenden Kapitel aufzudecken;
2. die Beschaffung der oder den Zugriff auf Informationen, die gemeldet oder offengelegt wurden, sofern die Beschaffung oder der Zugriff an sich keine eigenständige Straftat darstellen.

Art. 34 - Verbot von Abweichungen

In den Arbeitsvereinbarungen oder anwendbaren Arbeitsbedingungen der Behörden darf nicht von den Rechten gemäß dem vorliegenden Abschnitt abgewichen werden. Entsprechende Bestimmungen sind von Rechts wegen nichtig.

Art. 35 - Strafrechtliche Sanktionen

Wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu fünf Jahren und einer Geldbuße von 200 bis 10.000 Euro oder einer dieser Strafen bestraft:

1. wer eine oder mehrere Meldungen gemäß Artikel 17 oder 18 behindert oder zu behindern versucht;
2. wer gegen die Vertraulichkeitspflichten gemäß Artikel 27 verstößt;
3. wer gegen die in Artikel 29 erwähnten Personen Repressalien gemäß Artikel 30 ergreift.

KAPITEL 4 - DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Art. 36 - Verarbeitung personenbezogener Daten

§1 - Die Behörden selbst sind für die im Kapitel 2 erwähnten Verarbeitungen personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich. Sie benennen hierfür ausdrücklich einen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung. Die Behörden selbst oder die von ihnen bezeichneten Verantwortlichen gelten als Verantwortliche für diese Verarbeitung im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung für die Erfüllung der im vorliegenden Kapitel aufgeführten Aufgaben.

Die Meldekanäle sind für die im Kapitel 3 erwähnten Verarbeitungen personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich. Sie gelten als Verantwortliche für diese Verarbeitung im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung für die Erfüllung der im vorliegenden Kapitel aufgeführten Aufgaben.

§2 - Die in §1 erwähnten Verantwortlichen dürfen die erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufträge in Zusammenhang mit dem vorliegenden Dekret verwenden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften im Bereich Datenschutz.

Art. 37 - Datenkategorien

§1 - Die in Artikel 36 §1 Absatz 1 erwähnten Verantwortlichen können gemäß Artikel 36 folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten:

1. Name, Eigenschaft und Kontaktangaben des Beschwerdeführers;
2. Name und Eigenschaft der Personen, die die Amtshandlung vollzogen haben, gegen die Beschwerde eingereicht wurde bzw. gegen deren Arbeitsweise Beschwerde eingereicht wurde;
3. Name und Eigenschaft anderer Personen, die vom Beschwerdeverfahren betroffen bzw. daran beteiligt sind;
4. Informationen über die Angelegenheit, die Anlass zur Beschwerde gegeben hat;
5. Name und Eigenschaft eventueller Zeugen.

Die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien können für den Empfang und die Untersuchung von Beschwerden gemäß Kapitel 2 sowie das Ergreifen von Folgemaßnahmen verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer spezifischen Beschwerde offensichtlich nicht relevant sind, werden nicht erhoben bzw. unverzüglich wieder gelöscht, falls sie unbeabsichtigt erhoben wurden.

§2 - Die in Artikel 36 §1 Absatz 2 erwähnten Verantwortlichen, einschließlich der in Artikel 19 Absatz 2 erwähnten Personen oder Abteilungen, können gemäß Artikel 36 folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten:

1. Name, Eigenschaft und Kontaktangaben des Hinweisgebers;
2. Name, Eigenschaft und Kontaktangaben von Mittlern und Dritten, die mit den Hinweisgebern in Verbindung stehen und in einem beruflichen Kontext Repressalien erleiden könnten;
3. Name und Eigenschaft der betroffenen Personen sowie die Informationen über die von ihnen begangenen Verstöße;
4. Name und Eigenschaft eventueller Zeugen;
5. je nach Fall, die schriftliche Meldung, die Tonaufzeichnung des Gesprächs bei einer mündlichen Meldung sowie die Niederschrift des Protokolls der Zusammenkunft bei einer mündlichen Meldung.

Die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien können zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1. für den Empfang und die Untersuchung von Meldungen gemäß Artikel 17 oder 18 sowie das Ergreifen von Folgemaßnahmen;
2. für persönliche Informationen und Beratungen gemäß Artikel 25 §2;
3. für die Unterstützung der in Artikel 29 erwähnten Personen durch den Ombudsdienst gemäß Artikel 32.

Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer spezifischen Meldung offensichtlich nicht relevant sind, werden nicht erhoben bzw. unverzüglich wieder gelöscht, falls sie unbeabsichtigt erhoben wurden.

Art. 38 - Dauer der Datenverarbeitung

Die Daten dürfen höchstens während zehn Jahren nach Eingang der Beschwerde bzw. der Meldung aufbewahrt werden.

Die Daten betreffend Meldungen werden im Einklang mit den Vertraulichkeitspflichten gemäß Artikel 27 in einer Form aufbewahrt, die die Identifizierung der Betroffenen ermöglicht.

Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden die Daten betreffend Beschwerden und Meldungen spätestens nach Ablauf dieser Fristen vernichtet.

Art. 39 - Sicherheitsmaßnahmen

Die Behörden legen für die durch vorliegendes Dekret vorgesehene Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegebenenfalls die nötigen Sicherheitsmaßnahmen fest.

KAPITEL 5 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

[Art. 40-73 - Abänderungsbestimmungen]

Art. 74 - Inkrafttreten

Das vorliegende Dekret tritt am 1. September 2022 in Kraft.